Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **17 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 11 vom 25. Januar 1925

Bericht über die zweite Tagung 1924.

Die Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt hat vom 1. Dezember bis 17. Dezember an ihrem Sitz, dem Palais du Rhin zu Strassbourg, ihre zweite Tagung von 1924 abgehalten; den Vorsitz führte der Ausserordentliche Gesandte, Herr Jean Gout.

Die Tagung war wiederum grösstenteils der Revision der Mannheimer Konvention gewidmet in der Absicht, eine endgültige Rheinakte zu schaffen. Die Bevollmächtigten haben in erster Lesung den Wortlaut von Bestimmungen festgestellt, die sich auf die Beibehaltung der nationalen Rheinschiffahrtsgerichte und auf ihre eigene Gerichtsbarkeit in Rheinschiffahrtssachen beziehen. Auch die mit den Arbeiten und Bauten zusammenhängenden Fragen sind Gegenstand eingehender Prüfung gewesen. Wegen der Wichtigkeit, die ihnen beizumessen ist, musste jedoch die Fortsetzung der Diskussion auf die nächste Tagung verschoben werden.

Ferner sind ausser den Entscheidungen in internen Verwaltungsfragen und den gefällten Urteilen in Prozessen, die der Kommission im Berufungswege vorlagen, folgende Beschlüsse gefasst worden:

Technische Strombefahrung.

Der Bevollmächtigte Grossbritanniens, Herr Baldwin, wird gebeten, der Kommission über die Arbeiten des technischen Rheinstrombefahrungsausschusses Bericht zu erstatten; er wird zu diesem Zwecke alle nötigen Auskünfte einholen, wobei es wohl verstanden bleibt, dass die Delegationen anderseits den Berichterstatter auf solche Fragen aufmerksam machen können, denen ihrer Ansicht nach besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Kommission behält sich vor, falls es nach Kenntnisnahme dieses Berichtes nötig sein sollte, aus ihrer Mitte eine Unterkommission unter dem Vorsitz des Herrn Baldwin zu ernennen, die mit den Sachverständigen einen ergänzenden Austausch der Ansichten vornehmen soll.

Anm. des Sekretariates: Wie in dem Bericht vom 22. August 1924 angegeben, hat die durch Artikel 31 der Mannheimer Akte vorgesehene technische Strombefahrung im August/September 1924 stattgefunden.

Baggerungen im Niederrhein.

Die Frage der Baggerungen im Niederrhein wird gleichzeitig mit den Protokollen und Berichten des Strombefahrungsausschusses geprüft werden.

Düsseldorfer Brücke.

Die deutschen Bevollmächtigten werden gebeten, bei der nächsten Tagung die Massnahmen bekannt zu geben, die in Aussicht genommen sind, um die Unfälle, die sich an der Düsseldorfer Brücke ereignen, zu verhindern.

Schifferpässe.

Unter vollem Vorbehalt der Rechtsfrage über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt die Kommission die Erklärungen der Bevollmächtigten der Deutschen Staaten und Belgiens über den Stand der zwischen ihren beiden Regierungen im Gange befindlichen Verhandlungen über die Abschaffung des Visums auf den Schifferpässen zur Kenntnis. Sie gibt der festen Hoffnung Ausdruck, dass diese Abschaffung in kurzer Zeit endgültig zustande gekommen sein wird und behält sich vor, in ihrer nächsten Tagung die ihr inzwischen zugegangenen Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen.

Schifferpatente.

Die Kommission stellt fest, dass Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande und die Schweiz das in Strassburg am 14. Dezember 1922 über die Ordnung der Rheinschifferpatente unterzeichnete Abkommen sowie das Zusatzprotokoll vom 22. Dezember 1923 ratifiziert haben und nimmt die Erklärungen der Bevollmächtigten der Deutschen Staaten und Grossbritanniens zur Kenntnis, die eine prompte Ratifikation durch ihre Regierungen erhoffen lassen.

Hydrometrischer Dienst.

Die Kommission pflichtet den Schlussfolgerungen des Ausschusses für den hydrometrischen Dienst bei und beschliesst, dass ein Vorhersagedienst für die Wasserstände versuchsweise eingerichtet werden soll, jedoch ohne dass die Empfänger der durch diesen Dienst gelieferten Angaben irgendwelche Ersatzansprüche stellen können, falls diese Angaben sich nicht bewahrheiten sollten. Sie ist der Ansicht, dass dieser Dienst in Karlsruhe oder andernfalls in Strassburg in Betrieb gesetzt werden soll. Der Ausschuss wird fortfahren, die Arbeiten der Zentralstelle zu verfolgen und zu leiten.

Massnahmen, die infolge der Ruhrbesetzung getroffen worden sind.

Die Kommission nimmt die seit ihrer letzten Tagung gewechselten Mitteilungen, die Massnahmen betreffen, die infolge der Ruhrbesetzung getroffen worden sind und hier anliegen, zur Kenntnis; ebenso die Erklärungen der Bevollmächtigten Belgiens und Frankreichs, dass diese Massnahmen aufgehoben worden sind, sowie den Vorbehalt der Bevollmächtigten der Deutschen Staaten wegen gewisser Einzelheiten, auf die sie gegebenenfalls zurückkommen können.

Arbeitsordnung.

Die Delegation der beteiligten Staaten, auf die in dem Beschluss zu Protokoll 11 der Apriltagung 1924 Bezug genommen ist, werden gebeten, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die Zusammenstellung des Ausschusses zu ergänzen, der damit beauftragt ist, der Kommission über den Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitsordnung auf den Rheinschiffen zu berichten.

Anm. des Sekretariates: Bis jetzt sind Ernennungen durch Belgien, Frankreich und die Schweiz erfolgt.

Vereinheitlichung des Privatrechts.

Die nächste Versammlung des Ausschusses für Privatrecht wird am 23. März 1925 in Meran abgehalten werden.

Anm. des Sekretariats: Die Versammlung, die gegen den 1. Dezember in Paris stattfinden sollte, musste verschoben werden.

Ausbau des Rheins zwischen Strassburg und Basel.

Die Kommission nimmt von den Mitteilungen der Bevollmächtigten der Deutschen Staaten, Frankreichs und der Schweiz über die Verhandlungen über die Anwendung des Beschlusses vom 10. Mai 1922 Kenntnis.

Sie beschliesst, eine Unterkommission mit der Prüfung der von der schweizerischen Delegation eingereichten Ausführungsentwürfe sowie des von der französischen Delegation eingereichten Kanalentwurfs zu betrauen. Jede der Delegationen wird eines seiner Mitglieder bestimmen, um an dieser Unterkommission, die unter dem Vorsitz des Herrn Baldwin stehen wird, teilzunehmen.

Die Unterkommission wird es sich angelegen sein lassen, ihre Arbeiten so rechtzeitig zu beenden, dass es der Kommission möglich sein wird, im Laufe ihrer nächsten Tagung einen Beschluss zu fassen.

Ausbau des Rheins oberhalb Basels.

Unter vollem Vorbehalt der Rechtsfrage nimmt die Kommission die von den Bevollmächtigten der Deutschen Staaten und der Schweiz abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis, dass die Entwürfe für Kraftwerke oberhalb Basels und für die Regulierung des Bodensees, die Schiffahrt unterhalb Basels nicht schädigen werden, und dass bei ihrer Aufstellung ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll.

Verbreiterung der Düsseldorfer Brücke.

Die Kommission stellt fest, dass zu den in anliegendem Bericht gestellten Bedingungen vom Standpunkt der Schiffahrt aus keinerlei Bedenken gegen die Verbreiterung der Düsseldorfer Brücke vorliegen.

Anm. des Sekretariats: Der in dem Beschluss erwähnte Bericht enthält folgende Bedingungen:

I.— In dem Baugerüst am Hauptbrückenbogen auf der rechten Stromseite sollen für die Talschiffahrt, an dem Baugerüst am Hauptbrückenbogen auf der linken Stromseite sollen für die Bergschiffahrt gemäss ausführlichen Bestimmungen, die von den zuständigen Behörden zu erlassen sind, Lücken für die Durchfahrt gelassen werden, die eine Mindestweite von 65 m für die rechte Durchfahrt und von 57 m für die linke Durchfahrt bis zu einem Wasserstand von — 8,50 m am Düsseldorfer Pegel haben sollen. Die freie Weite kann sich bei Pegelständen von 8,50 bis 14,50 m allmählich bis auf 55, bezw. 47 m vermindern.

Oberhalb und unterhalb der Durchfahrtsstellen sollen Streichwerke angelegt werden, die bergwärts und talwärts auseinanderlaufen. Um bei der Durchfahrt von Talzügen Beschädigungen an Schiffen und Gerüsten zu vermeiden, werden die Polizeibehörden vorschreiben, dass die Schlepper nur vier Kähne, die paarweise nebeneinandergekoppelt sind, schleppen dürfen. Die Brückenverwaltung wird mittels eines besonderen Schleppers für die Durchfahrt weiterer Kähne, die ausser den vier ersten zu dem gleichen Schleppzug gehören, sorgen, ebenso auch für die Durchfahrt der Kähne, die auf sich selbst zu Tal fahren.

II.— Die Flösse dürfen eine Höchstbreite von 47 m haben und sollen ausser von ihrem eigenen Schlepper von einem Schlepper der Brückenverwaltung bugsiert werden.

III.— Bergzüge sollen für die Durchfahrt, solange die Wasserstände es erlauben, die linke Oeffnung benutzen, die so nahe als möglich an den Mittelpfeiler gelegt werden soll.

IV.— Falls infolge aussergewöhnlich niedriger Wasserstände die Durchfahrt der zu Berg gehenden Schiffe durch die linke Oeffnung schwierig werden sollte, kann die Bergschiffahrt, solange dieser Zustand anhält, auf besondere Vorschrift der Polizeibehörde durch die rechte Oeffnung geleitet werden.

V.— Solange die Schiffahrt durch die Gerüste Behinderung erleidet, müssen die für die Durchfahrt der Kähne und Flösse benötigten Schlepper den Schiffahrtstreibenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

VI.— Während der Arbeiten an den beiden Hauptbrückenbogen wird ein Wahrschaudienst eingerichtet werden, der den Schiffen und Flössen den einzuschlagenden Weg weist.

VII.— Es wird den zuständigen Behörden der Uferstaaten rechtzeitig eine Bekanntmachung an die Schiffahrtstreibenden zur Veröffentlichung in den Haupthäfen übermittelt werden, die die Bestimmungen enthält, nach denen der Schlepp- und Wahrschaudienst geregelt werden wird, sowie die Verhaltungsmassregeln für die Schiffer und Flossführer. — (Verbot des Ueberholens — Auflösung der Schleppzüge, die mehr als zwei Schlepplängen haben.)

Datum der nächsten Tagung.

Die nächste Tagung der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt soll Mittwoch den 15. April 1925 um 4 Uhr nachmittags eröffnet werden und am 30. April zu Ende gehen.

Der neue schweizerische Zolltarif und die Einfuhr von Brennstoffen.

Der schweizerische Bundesrat legt der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes über den schweizerischen Zolltarif vor. Er soll an Stelle des Generaltarifes von 1902 treten, auf Grund dessen der schweizerische Gebrauchstarif von 1906 trat, der unverändert bis zum Jahre 1920 blieb. Seither sind auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates eine Reihe Abänderungen des Tarifes vorgenommen worden.

Der neue Tarif soll es der Schweiz ermöglichen, der Exportindustrie den Zugang zum Weltmarkt zu öffnen und zugleich der Inlandproduktion, die unter normalen Verhältnissen lebenskräftig ist, eine bescheidene Weiterexistenz zu erlauben.

Art. 29 der Bundesverfassung verlangt, dass die für inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe im Zolltarif möglichst gering zu taxieren seien. Die Botschaft stellt fest, dass die Schweiz allgemein arm an landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Rohstoffen ist und diese zum grossen Teil aus dem Ausland beziehen muss. Es liege also im Interesse der schweizerischen Produktion und damit der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft, wenn die vom Ausland einzuführenden Rohstoffe gering taxiert werden. Eine völlige Zollfreiheit kann aber aus fiskalischen Gründen nicht mehr in Betracht fallen.

In der Gruppe mineralischer Stoffe sind gegenüber dem jetzigen Gebrauchstarif wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen worden. Für Kohlen bleibt die bisherige Kontrollgebühr bestehen, ausgenommen für Steinkohlenbrikette, die eine kleine Erhöhung erfahren. Für Steinkohlen, Braunkohlen und Koks beträgt der Zollansatz 1 Fr. pro Tonne, für Brikette unverpackt 1.50 Fr. pro Tonne. Für Steinkohlenteeröl (Benzol, Toluol, Anthrazen etc.) zu motorischen Zwecken beträgt der Zoll Fr. 200 pro Tonne. Damit ist dieser Zoll in Uebereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Dez. 1923 gebracht. Roh-Petroleum wird mit Fr. 20.— pro Tonne, Petroleum (incl. Benzin, Gasolin etc.) zu motorischen Zwecken wird mit Fr. 200.— pro Tonne belastet. Heiz- und Kraftöle gegen Verwendungsnachweis sollen mit Fr. 3.— pro Tonne belastet werden.

Es geht aus diesen Zusammenstellungen hervor, dass man nach wie vor die Kohleneinfuhr nicht belasten will, denn ein Zoll von Fr, 1.— pro Tonne = ca. 2 % des Einfuhrwertes kann ernstlich nicht als Zollbelastung betrachtet werden. Dagegen fällt der Zoll auf Petroleum, Benzin, Benzol etc. mit Fr. 200.— pro Tonne erheblich ins Gewicht. Man denkt dabei aber weniger an einen Schutz der Wasserkraftindustrie, als an einen Schutz der Bahnen vor der Konkurrenz des Automobils. Es wäre volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, unsere industrielle Lage durch hohe Belastung der Rohstoffe noch mehr zu erschweren. Insofern ist ein geringer Kohlenzoll gerechtfertigt. Anderseits darf aber die Wasserkraftindustrie dann verlangen, dass ihre internen Belastungen auf ein erträgliches Mass zurückgeführt werden, damit sie den Konkurrenzkampf mit der Kohle besser bestehen kann. Bei Behandlung der Beziehungen der Wasserkraftindustrie zur Gasindustrie, zur Bahnelektrifikation wird man sich an diese Tatsachen immer wieder erinnern müssen.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Das eidgenössische Departement des Innern hat am 24. Dez. 1924 den Bernischen Kraftwerken A.-G. in Bern (BKW.) die Bewilligung Nr. 78 erteilt, max.

15 kW elektrischer Energie nach dem Grundbesitz des Herrn Eugen Lachat in La Combe (Frankreich) sowie nach dem Gehöft La Craye bei Grottes de Réclère, dem Grundbesitz des Herrn Célestin Lachat (Frankreich), auszuführen. Die Bewilligung Nr. 78 tritt am 1. Januar 1925 in Kraft und ist gültig bis 31. März 1943. Sie ersetzt die Bewilligung Nr. 62 vom 7. April 1923, die den BKW bloss gestattete, 0,5 kW nach La Combe auszuführen.

LINTH-LIMMAT-VERBAND

Versammlung in Baden. Dienstag, den 2. Dezember 1924, fand in Baden unter dem Vorsitz von Herrn Geometer Schärer in Baden eine vom Linth-Limmatverband gemeinsam mit dem Aarg. Wasserwirtschaftsverband und dem Verkehrsverein Baden einberufene öffentliche Versammlung statt mit dem Thema: Neue Verkehrswege. Es referierte Ing. A. Härry, Sekretär des Linth-Limmatverbandes über den „Wasserwirtschaftsplan der Linth-Limmat" mit Vorführung von Lichtbildern. Seine Ausführungen wurden in Bezug auf die lokalen Verhältnisse von Baden durch Herrn Wasserrechtsingenieur Osterwalder in Aarau ergänzt. Eine Reihe von Plänen, worunter ein für diesen Zweck besonders angefertigter grosser Uebersichtsplan von Baden mit eingezeichneten Projekten, erleichterten es den Zuhörern, den Vorträgen zu folgen.

Kreisoberförster Häusler in Baden referierte dann an Hand eines Planes über die Fortführung der vom Kanton Zürich erstellten Automobilstrasse von der Kantonsgrenze bis Baden.

Die zahlreich besuchte Versammlung spendete den Vortragenden reichen Beifall. Die Diskussion wurde benutzt von Herrn Direktor Pfister in Baden, von Herrn Prof. Peter in Zürich und von den Vortragenden. Es wurde hervorgehoben, dass es sich heute in der Hauptsache darum handelt, die Gelände für die projektierten Bauten frei zu halten. Das ist für Baden besonders notwendig. Im allgemeinen herrschte die Auffassung vor, dass im Gegensatz zum Wasserwirtschaftsplan das Kraftwerk Aue der Stadt Baden nicht in die Stufe Wettingen einbezogen werden sollte. In einer Resolution werden die Behörden von Baden, Ennetbaden und Wettingen ersucht, den aufgeworfenen Fragen ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Linth-Limmatverband wird im Laufe des Winters 1925 weitere Versammlungen in Zürich, Rapperswil, Uznach und Weesen veranstalten.

Wasserkraftausnutzung

Betriebsaufnahme bei der Mittleren Isar. Bei der Grosswasserkraftanlage der Mittleren Isar sind in ihrem 1. Ausbau die beiden Wasserkraftwerke Finsing und Aufkirchen fertig gestellt worden. Die Energie-Erzeugung und -Lieferung an das Bayernwerk ist aufgenommen worden. Das weitere der zum 1. Ausbau gehörenden drei Kraftwerke Eitting wird bis zum Frühjahr ebenfalls in Betrieb kommen. Die jährliche Stromerzeugung im 1. Ausbau der Mittleren Isar beträgt 350 Millionen kWh.

Der weitere Ausbau der Mittleren Isar umfasst den Bau des 34,7 Millionen m³ fassenden Sammelweihers zwischen Isarwehr und der 1. Kraftstufe, ferner eine 14,8 km lange Schlusstrecke des Kraftwerkkanals mit dem 4. Kraftwerk Pfrombach, sowie den Bau eines Ausgleichweihers beim Kanalauslauf bei der Isar. Die Finanzierung für den endgültigen Ausbau ist auf Schwierigkeiten gestossen, doch hofft man bald, die nötigen Gelder erlangen zu können.

Verschiedene Mitteilungen

Dr. Ing. J. Epper †

Ende Dezember 1924 ist mit Dr. Ing. Josef Epper eine auf dem Gebiete der Schweizerischen Wasserwirtschaft bekannte und markante Persönlichkeit dahingegangen. Herr Epper wurde am 4. März 1855 in St. Fiden geboren. Nach Absolvierung der technischen Hochschule arbeitete der junge Ingenieur an den Erhebungen über die Abflussverhältnisse des Vierwaldstättersees und kam dann 1880 als Beamter an das eidg. Oberbauinspektorat, wo ihm bald die Leitung des hydrographischen Dienstes übertragen wurde. Im Jahre 1909 wurde er zum Direktor der Abteilung für Wasserwirtschaft, die aus dem hydrometrischen Bureau des Oberbauinspektorates hervorgegangen ist, ernannt. Aus Gesundheitsrücksichten sah er sich genötigt, Ende 1911 seine Entlassung zu nehmen.

Die grossen Verdienste des Verstorbenen um die Erforschung der Wasserverhältnisse der Schweiz sind allgemein anerkannt. Wir erinnern hier an die hydrometrischen Arbeiten, namentlich die Wassermengen, Längenprofile, Pegelstationen, die in dem umfassenden Werke über die „Wasserverhältnisse der Schweiz", das heute zum Teil noch weitergeführt wird, niedergelegt sind. Wir erinnern ferner an die prächtige Publikation über die Entwicklung der „Hydrometrie der Schweiz", die für die internationale Ausstellung in Mailand 1906 bestimmt war und heute noch immer gerne konsultiert wird. Herr Dr. Epper befasste sich viel mit wasserwirtschaftlichen Untersuchungen von Projekten (Etzelwerk, Poschiavo u. a.). Durch seine tiefgründigen Arbeiten wurde er weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt und in Anerkennung der Verdienste um die Wissenschaft von der Universität in Zürich und der technischen Hochschule München mit dem Ehrendoktorat ausgezeichnet. Der Verstorbene wird in seinen Arbeiten im Dienste des Vaterlandes weiterleben.

Geschäftliche Mitteilungen

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Das Geschäftsjahr 1923/24 nahm einen befriedigenden Verlauf. Der Anschlusswert stieg von 207,489 kW auf 226,667 kW. Dementsprechend ist auch eine Vermehrung des Energieumsatzes um 17,7 Millionen kWh zu verzeichnen, wovon allerdings ca. ⅓ auf sog. Abfallkraft entfällt.

An einen allgemeinen Abbau der Energieverkaufstarife konnte noch nicht herangetreten werden, dagegen wurden in letzter Zeit zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit andern Energieträgern doch eine Reihe von Teilreduktionen der Tarife vorgenommen. Ein durchgreifender Abbau wird erst möglich nach Eintritt einer wesentlichen Verbilligung der angekauften Energie.

Grosse Aufmerksamkeit wurde fortgesetzt der Aufklärungs- und der Propagandatätigkeit geschenkt. Der Anschluss der abgelegenen Gehöfte im Kanton Zürich konnte im Berichtsjahr zu Ende geführt werden.

Der Betrieb verlief normal. Es wurden abgegeben:

		1923/24	1922/23
aus Werk Waldhalde	kWh	11,550,520	12,194,790
„ „ Dietikon	„	4,611,600	4,661,820
„ „ Glattfelden	„	1,261,000	1,402,200
„ „ Rüschlikon (Dampf)	„	—,—	1,450
Gesamte Eigenproduktion	kWh	17,423,120	18,259,260
Fremdstrom von N. O. K.	„	127,252,130	108,728,070
Total	kWh	144,675,250	126,987,330

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist folgende Zahlen aus:

Haben: Saldovortrag Fr. 19,631 (—.—), Betriebseinnahmen Fr. 10,784.884 (9,844,030). Ertrag der Effekten Fr. 596,434 (596,434). Zinsen Fr. 136,435 (—.—). Total Fr. 11,537,384 (10,440,464).

Soll. Passivsaldo —.— (Fr. 115,581), Grundkapitalzinsen Fr. 1,918,460 (1,497,014), Allgemeine Verwaltungskosten Fr. 978,510 (945,938), Energieerzeugungsanlagen Fr. 195,577 (195,252), Energiekauf Fr. 5,114,684 (4,619,834), Unterwerke Fr. 233,521 (216,211), Verteilanlagen Fr. 885,534 (856,060), Versicherungen und Verschiedenes Fr. 267,605 (243,098), Zinsen —.— (Fr. 65,589), Hypothekarzinsen Fr. 3877 (11,655), Obligationenzinsen Fr. 6050 (12,100), Ordentl. Abschreibungen Fr. 1,320,000 (1,280,000),

Ausserordentl. Abschreibungen Fr. 200,000 (180,000), Abschreibungen auf Anleihekosten Fr. 275,684 (182,500), Einlage in Erneuerungs- und Reservefonds Fr. 100,000 (—.—). Vortrag auf neue Rechnung Fr. 37,881 (19,631).

Officine Elettriche Ticinesi, A.-G., Bodio. Das Geschäftsjahr 1923/24 weist gegenüber den letzten eine merkliche Besserung auf. Die andauernde Krisis in der elektrochemischen Industrie hatte die Unternehmung veranlasst, für ihre Energie teilweise anderweitigen Absatz zu suchen. Die Erwartungen, die in diese Umstellung gesetzt wurden, beginnen sich jetzt zu erfüllen und dürften in der Folge noch mehr zum Ausdruck kommen.

Die Energieabgabe durch die Leitung Bodio-Ponte Tresa an Locarno, Lugano und an die zwei italienischen Verteilungsgesellschaften erreichte 46 Millionen kWh (22 Mill. kWh). Mit dem Elektrizitätswerk Bellinzona wurde eine Vereinbarung über gegenseitigen Energieaustausch getroffen. Neue Abmachungen wurden auch mit dem früheren Hauptabnehmer, den „Gotthardwerken" in Bodio getroffen. Danach wird diese Gesellschaft nun vorwiegend mit der sehr billigen Sommerkraft versorgt, während die wertvollere Winterenergie für Verwendungszwecke reserviert bleibt, die eine angemessenere Vergütung dieser zulassen.

Die stetige Entwicklung der Abgabe an Winterenergie veranlasste die Unternehmung, den Bau des Kraftwerkes Tremorgio in Angriff zu nehmen.*

Das Werk ist Ende 1924 in Betrieb gekommen.

Im Hinblick auf die Belieferung der tessinischen Elektrizitätsunternehmungen und den Energieausgleich zwischen ihnen wurde das Hochspannungsnetz Bodio-Ponte Tresa ausgebaut.

Die allgemeinen Betriebs-Einnahmen erreichten Fr. 1,932,818 (1,649,283). Ihnen stehen folgende Ausgaben gegenüber:

Vortrag vom Vorjahr Fr. 91,560 (221,389), Obligationenzinsen Fr. 250,000 (250,000), Generalunkosten Fr. 570,304 (488,228), Unterhalt der Anlagen Fr. 68,059 (144,541), Interessenkonto Fr. 196,803 (212,669), Abschreibungen auf Anlagen Fr. 254,703 (245,022), Abschreibungen auf Debitoren Fr. 152,981 (178,994), total Fr. 1,584,410 (1,740,843).

Der verfügbare Aktivsaldo von Fr. 348,408 (91,560 Passivsaldo) findet nachstehende Verwendung:

Reservefond Fr. 17,420, 4% Dividende Fr. 320,000, Tantième Fr. 1099, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 9888.

* Die Beschreibung dieses Werkes folgt in nächster Nummer.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 20. Jan.

Mitgeteilt von der „Kox" Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschengehalt	per 10 Tonnen franco unverzollt Basel				
			20. Sept. 1924 Fr.	20. Okt. 1924 Fr.	20. Nov. 1924 Fr.	20. Dez. 1924 Fr.	20. Jan. 1925 Fr.
Saarkohlen: (Mines Domaniales)							
Stückkohlen	6800—7000	ca. 10%	520. —	490. —	490. —	490. —	450. —
Würfel I 50 80 mm			530. —	500. —	500. —	500. —	470. —
Nuss I 35 50 mm			530. —	500. —	500. —	500. —	460. —
„ II 15/35 mm			470. —	460. —	460. —	460. —	410. —
„ III 8/15 mm			450. —	440. —	440 —	440. —	390. —
abzüglich Transportvergütung für Zone I Fr. 20, Zone II Fr. 40, Zone III Fr. 60							
Ruhr-Coks und -Kohlen			franko verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz, Basel und Waldshut:				
Grosscoks	ca. 7200	8—9%	635. —	625. —	555.-/575.-	555.-/575.-	555.-/575.-
Brechcoks I			695. —	665. —	615. —	615. —	615. —
„ II			765.-/755.-	725 —	665. —	665. —	665. —
„ III			595. —	585 —	555. —	555. —	555. —
Fett- und Fl.-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7—8%	565. —	535. —	495.-/505.-	495.-/505.-	495.-/505.-
„ „ „ Nüsse I u. II „			575. —	545. —	500.-/505.-	500.-/505.-	500.-/505.-
„ „ „ „ III „			565. —	515. —	480. —	480. —	480. —
„ „ „ „ IV „			555 —	495. —	465. —	465. —	465. —
Essnüsse III „			605. —	545. —	505.-/515.-	505.-/515.-	505.-/515.-
„ IV „			555. —	485. —	455. —	455. —	455. —
Anthracit Nüsse III „			—	—	655. —	655. —	655. —
Vollbrikets ab Oberrhein „			565. —	535. —	495. —	495. —	495. —
Eiformbrikets „			—	525. —	485. —	485. —	485. —
Schmiedenüsse III „			605. —	565 —	515. —	515. —	515. —
„ IV „			585. —	545. —	485. —	485. —	485. —
Rückvergütung bei Bezügen von 100 t Fr. 5.— per 10 t Rückvergütung bei Bezügen von 200 t Fr. 10.— per 10 t							
Belg. Kohlen:			per 10 t franko verzollt Basel:				
Braisettes 10/20 mm	7300—7500	7—10%	580—640	550—600	490—540	490—530	515—550
„ 20/30 mm			700—770	700—780	650—700	660—710	665—730
Steinkohlenbrikets 1. cl. Marke	7200—7500	8—9%	640—680	620—670	540—610	490—540	505—560

Ölpreise auf 15. Januar 1925.

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Co., Zürich.

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.
Gasöl, min. 10,000 Cal. unterer Heizwert	
bei *Bezug von Kesselwagen* von 10-15,000 kg per 100 kg netto unverz. Grenze	14.75
bei *Bezug in Fässern* per 100 kg netto ab Stationen Dietikon, Winterthur und Basel	17.50/18.50
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und Motoren per 100 kg netto ab Dietikon	32.- bis 36.-

Benzin für Explosionsmotoren	per 100 kg Fr.
Schwerbenzin bei einzelnen Fässern	72.- bis 68.-
Mittelschwerbenzin „ „ „	77.- bis 73.-
Leichtbenzin „ „ „	100.- bis 97.-
Gasolin „ „ „	130.—
Benzol „ „ „	95.- bis 90.-
per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei grösseren Bezügen und ganzen Kesselwagen)	

Wagenmiete und Leihgebühr für Fässer inbegriffen — Fässer sind franko nach Dietikon zu retournieren.